

Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen
Vom 17.11.1994

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992 (Allgäuer Zeitung vom 03.11.1992) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs; 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

	Hauptsaison 01.05.-31.10.	Vor- und Nachsaison 01.11. –30.04.
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	3.00 DM	2.40 DM
b) für Familien		
für die erste Person	3.00 DM	2.40 DM
für die zweite Person	3.00 DM	2.40 DM
für die dritte und jede weitere Person	2.00 DM	1.20 DM
2. im Kurbezirk II:		
a) für Einzelpersonen	2.00 DM	1.50 DM
b) für Familien		
für die erste Person	2.00 DM	1.50 DM
für die zweite Person	2.00 DM	1.50 DM
für die dritte und jede weitere Person	1.20 DM	0.80 DM

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.“

2. Dem § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedes zweite und weitere Kind einer Familie, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist kurbeitragsfrei.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um den Kurbeitrag ordnungsgemäß berechnen zu können, sind die natürlichen und juristischen Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen verpflichtet, der Stadt die beherbergten Personen spätestens am nächsten Werktag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Dafür ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden. Ist auf dem Formblatt das genaue Abreisedatum zur Berechnung des Kurbeitrages enthalten, so entfällt die Abmeldung. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag von dem Kurbeitragspflichtigen einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise der beherbergten Personen, soweit das Abreisedatum nicht auf dem Formblatt der Anmeldung enthalten war oder sich Änderungen gegenüber der bereits gemachten Angaben bezüglich der Aufenthaltsdauer ergeben haben, die zur Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen.“

Der Beitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an die Stadt abzuführen.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Camper

(1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Füssen haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird folgender pauschaler Kurbeitrag erhoben:

	Bei Weiterver- mietung von mind. 20 Auf- enthaltstagen pro Jahr der Wohnung	Ohne Weiter- vermietung der Wohnung
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	81,00 DM	135,00 DM
b) für Familien		
für die erste Person	81,00 DM	135,00 DM
für die zweite Person	81,00 DM	135,00 DM
für die dritte und jede weitere Person	45,00 DM	75,00 DM
2. im Kurbezirk II:		
a) für Einzelpersonen	54,00 DM	90,00 DM
b) für Familien		
für die erste Person	54,00 DM	90,00 DM
für die zweite Person	54,00 DM	90,00 DM
für die dritte und jede weitere Person	30,00 DM	50,00 DM

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Der pauschale Kurbeitrag ist jeweils am 15. Januar für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

(2) Die Stadt Füssen kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(3) Mit Dauercamper (Jahresplätze) im Stadtgebiet, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt Füssen einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Dauercampers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig. Dauercamper ist, wer mit einem Wohnwagen oder Zelt den Campingplatz mindestens 6 Monate im Laufe eines Kalenderjahres benutzt. Für Camper, die nach Satz 4 keine Dauercamper sind (Teiljahresplätze) kann die Stadt ebenfalls einen pauschalen Kurbeitrag vereinbaren.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Füssen, den 17. November 1994
Stadt Füssen
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
Erster Bürgermeister